VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN

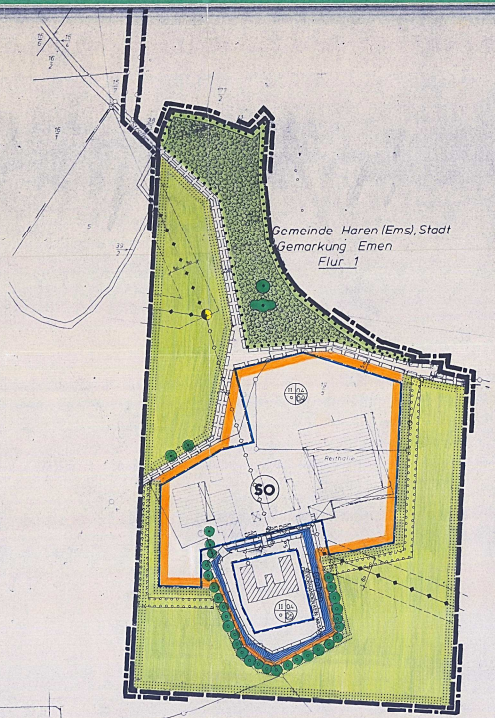

Auszug aus dem Flurkartenwerk
Landkreis Emsland
Gemarkung Hilter
Flur 1 u. 2 Gemeinde Lathen
Maßstab 1:1000
Herausgegen vom Katasteramt Meppen
Stand vom 29.10.1982 Vervielfältigungserlaubnis
erteilt durch das Katasteramt, am 5.11.1982
A.Nr. 10034/82

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 29.10.82). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Meppen, den 3. Juni 19 85
Katasteramt
Im Auftrag
Im Rat

DAS PLANGEBIET LIEGT IM GESETZL. ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET DER EMS.

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

SONDERGEBIET (GEM. § 10 BAUNVO) PONYHOF

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

1 = GESCHOSSZAHL — ZAHL OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE
2 = BAUWEISE — o = OFFEN
3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

BAUGRENZE

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

VERSORGUNGSANLAGEN

TRAFOSTATION

NIEDERSPANNUNGSERDKABEL

ELT-FREILEITUNG MIT ANGABE DES SCHUTZSTREIFENS (EINE BEBAUUNG INNERHALB DES SCHUTZSTREIFENS IST NUR IM EINVERNEHMEN MIT DEM ZUSTÄNDIGEN ENERGIE-VERSORGUNGSUNTERNEHMEN ZULÄSSIG)

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN (§ 9 (1) 25 b BBAUG)

BÄUME

STRÄUCHER

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEM. 99 (1) 25 a BBAUG

ANPFLANZUNG VON BÄUMEN

SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 1. ÄNDERUNG

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS 5

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT

WASSERFLÄCHEN

WASSERFLÄCHEN
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME GEM. § 9 (6) BBAUG

ÜBERSICHTSPLAN M 1:25 000

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG VOM 18.08.1976 (BGBL. I S. 2256; BER. S. 3617) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STÄDTEBAURECHT VOM 06.07.1979 (BGBL. I S. 949) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 22.06.1982 (NDS. GVBL. S. 230)

HAT DER RAT DER GEMEINDE LATHEN

DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 15 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN/NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

LATHEN, DEN 24. Juni 1985
Bürgermeister — Gemeindedirektor

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

DER IM GELTUNGSBEREICH DER 1. ÄNDERUNG VORKOMMENDE BAUMBESTAND (D.H. GEM. § 9 (1) 25 b BBAUG ZU ERHALTEN) BÄUME ODER STRÄUCHER, DIE AB 1. GESTORBEN SIND ODER DEREN BESEITIGUNG AUS FORSTWIRTSCHAFTLICHEN GRÜNDEN BZW. ZUR ERRICHTUNG VON BAULICHEN ANLAGEN UNVERMEIDBAR IST, SIND DURCH STANDORTGERECHTE GEHÖLZE ZU ERSETZEN.

KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN u. HINWEISE

GEMÄSS § 9 (6) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSE ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 24. JUNI 1985 DARGELEGT SIND.

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT. GLEICHZEITIG TRETEN ALLE ENTGEGENSTEHENDEN FESTSETZUNGEN DES ERFASSTEN TEIL DES BEBAUUNGSPLANES NR. 15 HIERMIT AUSSER KRAFT.

1. Änderung
Bebauungsplan Nr. 15
"Erholungs- u. Freizeitgebiet Hilter"

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 11.02.1982 DIE AUFSTELLUNG DER 1. ÄNDERUNG DES BEB. PL. NR. 15 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM. § 2 ABS. 1 BBAUG AM 03.04.1982 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

LATHEN, DEN 24. Juni 1985
Bürgermeister — Gemeindedirektor

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 24.05.1983 DEM ENTWURF DER 1. ÄNDERUNG UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 2 A ABS. 6 BBAUG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 06.07.1983 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
DER ENTWURF DER 1. ÄNDERUNG UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 15.07.1983 BIS 14.08.1983 GEM. § 2 A ABS. 6 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

LATHEN, DEN 24. Juni 1985
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 30.08.1984 den geänderten Entwurf der 1. Änderung und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gem. § 2 a Abs. 6 und 7 BBauG beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 07.01.1985 bis einschl. 11.02.1985 gem. § 2 a Abs. 6 und 7 BBauG öffentlich ausgelegen.

Lathen, den 24. Juni 1985
Gemeindedirektor

DER RAT DER GEMEINDE HAT DIE 1. ÄNDERUNG NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 2 ABS. 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 21.04.1982 ALS SATZUNG (§ 10 BBAUG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

LATHEN, DEN 24. Juni 1985
Bürgermeister — Gemeindedirektor

DIE 1. ÄNDERUNG IST MIT VERFÜGUNG VOM 29. JULI 1985 DER LANDKREISBEHÖRDE Landkreis Emsland (AZ: 610-64-84-47) VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGEN MIT MASSGABEN GEM. § 11 W. VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 BIS 4 BBAUG GENEHMIGT. DIE GENEHMIGUNG, MACHEN TEILE SIND AUF ANTRAG DER GEMEINDE VOM GEM. § 6 ABS. 3 BBAUG VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN.

Meppen DEN 29. Juli 1985
GENEHMIGUNGSBEHÖRDE Landkreis Emsland
DER OBERKREISDIREKTOR
Im Auftrag
DIPL.-ING. WOLFGANG FORBICH
BAUDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM (AZ:) AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN (MASSGABEN) IN SEINER SITZUNG AM BEIGETRETEN.
DIE 1. ÄNDERUNG HAT ZUNÄCHST WEGEN DER AUFLAGEN (MASSGABEN) VOM BIS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

LATHEN DEN
GEMEINDEDIREKTOR

DIE GENEHMIGUNG DER 1. ÄNDERUNG IST GEM. § 12 BBAUG AM 15.10.1985 IM AMTSBLATT DES LANDKREISES EMSLAND BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DIE 1. ÄNDERUNG IST DAMIT AM 15.10.1985 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

LATHEN DEN 30.10.1985
i.V. Meiner
GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DER 1. ÄNDERUNG IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DER 1. ÄNDERUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

LATHEN DEN
GEMEINDEDIREKTOR

1. ÄNDERUNG ZUM
BEBAUUNGSPLAN NR. 15
„ERHOLUNGS- UND FREIZEITGEBIET HILTER"
DER GEMEINDE LATHEN
LANDKREIS EMSLAND

PLANUNGSBÜRO NOLTE-HUTKER
STADTBAU- U. SIEDLUNGSPLANUNG
4500 OSNABRÜCK, BOMMERLOGER STR. 6 · TEL. 05741/...

	BEARBEITET	GEÄNDERT
06.08.1982	••••	